

# SATZUNG

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadthalle Katzenelnbogen und ihrer Einrichtungen in der Stadt Katzenelnbogen vom 01. August 2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 8 der Satzung über die Benutzung der Stadthalle und ihrer Einrichtungen vom 30.10.1987 hat der Stadtrat der Stadt Katzenelnbogen in seiner Sitzung am 27.06.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

§ 2 der Satzung vom 30.10.1987 und 01.02.1999 wird wie folgt geändert:

### § 2

Für die Benutzung der Stadthalle werden nachfolgende Gebühren pro Tag berechnet:

1.	großer Saal - ohne Küchen und Bewirtung -	128 €
2.	großer Saal - mit Küche 1 -	153 €
3.	großer Saal - mit Küchen 1 und 2 -	179 €
4.	kleiner Saal I - mit Küche 2 -	26 €
5.	kleiner Saal I - ohne Küche 2 -	13 €
6.	kleine Säle I und II - mit Küche 2 -	38 €
7.	kleine Säle I und II - ohne Küche 2 -	26 €
8.	sämtliche Räume gem. § 2 Abs. 1 bis 3 der Benutzungssatzung	205 €

Abweichend von Satz 1 werden bei Familienfeiern die vorgenannten Gebühren für eine Nutzungseinheit von bis zu zwei Tagen erhoben. Im Falle einer durchgehenden Nutzung von über zwei Tagen ermäßigt sich die Gebühr für jeden weiteren Tag um 50 v. H.

Für kulturelle und bildungsfördernde Zwecke ist eine Sonderregelung möglich.

Für hygienische Verbrauchsmittel in den Toilettenanlagen werden bei Familienfeiern 3 € und bei Großveranstaltungen 10 € gesondert berechnet.

Die Kosten für Gas, Strom, Wasser usw. werden wie folgt festgesetzt:

#### I. Für alle Räume pro Tag und Veranstaltung

1. Winterhalbjahr	Gas	38 €
	Strom	41 €
	Wasser	31 €
2. Sommerhalbjahr	Gas	20 €
	Strom	31 €
	Wasser	31 €

## II. Für kleinere Veranstaltungen

1. Winterhalbjahr	a) 1 Raum	26 €
	b) 2 Räume	38 €
2. Sommerhalbjahr	a) 1 Raum	15 €
	b) 2 Räume	23 €

Für die Inanspruchnahme einer technischen Betreuung für Regie, Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Bühnentechnik werden die anfallenden Aufwendungen berechnet.

Die Benutzung der kleinen Säle I und II mit der Küche 2 durch den Katzenelnbogener Gesangsverein beträgt monatlich 51 €. Die Reinigung der benutzten Gegenstände obliegt dem Verein.

Bei kurzfristiger Absage/Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung (eine Woche) ist eine Entschädigung von 20 v. H. der Benutzungsgebühr zu zahlen.

Für auswärtige Benutzer wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

### Artikel II

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 30.10.1987 bleiben unverändert.

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Katzenelnbogen, den 01. August 2001



Theo Priester  
Stadtbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Aug. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



03.08

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der ~~Orts~~ Ortsgemeinde/Stadt Katzenelnbogen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 31 am 02. Aug. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung <sup>tritt</sup> ist damit am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 07. Aug. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.

  
(J. Gemmer)

